

## A1 Satzungsänderungen (gefettet und unterstrichen)

Gremium: Kreisverband Rosenheim  
Beschlussdatum: 09.02.2022  
Tagesordnungspunkt: 0. Tagesordnung

### Antragstext

#### 1 **Satzung des Kreisverbands Stadt und Landkreis** 2 **Rosenheim der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

3 § 1 Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind  
4 Bestandteile dieser Satzung.

#### 5 § 2 Name

6 (1) Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Stadt  
7 und Landkreis Rosenheim“, die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Kreisverband  
8 Rosenheim“.

9 (2) Der Kreisverband (KV) Stadt und Landkreis Rosenheim ist eine Untergliederung  
10 des Bezirksverbandes Oberbayern, des Landesverbandes Bayern und des  
11 Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Deutschland.

#### 12 § 3 Mitgliedschaft

13 (1) Mitglied des KV kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von  
14 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei ("oder  
15 Wählerversammlung" wird gestrichen) angehört. Über die Aufnahme von Mitgliedern  
16 entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen  
17 Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat  
18 dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. "Besteht auch dieser  
19 nicht, entscheidet der Vorstand oder das diesem gleichgestellte Organ des  
20 Bezirksverbandes." wird gestrichen) Stimmt die Mitgliederversammlung der für die  
21 Aufnahme zuständigen Ebene der Aufnahme zu, bedarf es einer Entscheidung des  
22 Vorstandes nicht mehr.

23 (2) Alle Mitglieder des KV sind auch automatisch Mitglieder des für den Wohnsitz  
24 zuständigen Ortsverbandes beziehungsweise der am Wohnsitz bestehenden  
25 Ortsgruppe. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Landkreises Rosenheim, so kann sich  
26 das Mitglied einem Ortsverband, einer  
27 Ortsgruppe oder auch nur dem KV anschließen. Mitglieder können den Wechsel in  
28 einen anderen Ortsverband im Landkreis beantragen, sollte sich dort ihr  
29 Lebensmittelpunkt befinden. Dies ist vom Kreisvorstand und dem jeweiligen  
30 Ortsvorstand zu entscheiden.

#### 31 § 4 Gliederungen

32 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände und Ortsgruppen.

33 (2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden des  
34 Landkreises oder der kreisfreien Stadt Rosenheim. Sie können sich selbst oder  
35 auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie einen Ortsvorstand  
36 wählen, diese Wahl  
37 protokollieren und dem Kreisvorstand unverzüglich anzeigen. Die Mitglieder in  
38 der kreisfreien Stadt Rosenheim wie auch die Mitglieder des Landkreises  
39 Rosenheim haben das Recht, entsprechend der Landessatzung §8 Abs. 1 Satz 1,  
40 jeweils einen eigenen Kreisverband zu gründen.

41 (3) Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben, die zwingend Mitglied  
42 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen. Soweit der Ortsvorstand nichts  
43 anderes bestimmt, sind die Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der  
44 Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Wahl des  
45 Ortsvorstandes muss alle zwei Jahre durch die Ortsversammlung erfolgen.

46 (4) Wo die Voraussetzungen für die Gründung beziehungsweise den Fortbestand  
47 eines Ortsverbandes nicht oder nicht mehr gegeben sind, bildet die Gesamtheit  
48 der Mitglieder (siehe § 3 Abs. 2), die ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde haben,  
49 automatisch eine  
50 Ortsgruppe. Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder einer Ortsgruppe regelmäßig  
51 ("mindestens einmaljährlich" wird gestrichen) zu einer Ortsgruppenversammlung  
52 ein.

53 (5) Diese Satzung gilt auch sinngemäß für alle Gliederungen des KV. Ortsverbände  
54 nach §3 Abs. (3) können sich eine eigene Satzung geben, die für den jeweiligen  
55 Ortsverband in Kraft tritt. Bedingung dafür ist jedoch, dass die neue Satzung  
56 dieser Satzung und den Satzungen des Landesverbands ("LV" wird gestrichen) und  
57 des Bundesverbands ("BV" wird gestrichen) dem Sinn nach nicht widerspricht.  
58 § 5 Mitgliedervollversammlung (Jahreshauptversammlung), Kreisversammlung und  
59 ihre Aufgaben

60 (1) Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des  
61 Kreisverbandes. Sie ist sein höchstes Wahl- und Beschlussgremium. Die  
62 Kreisversammlung kann auch digital stattfinden.

63 (2) Die Mitgliedervollversammlung wählt:

- 64 ■ Die Mitglieder des Kreisvorstandes
- 65 ■ Zwei Kassenprüfer\*innen des Kreisvorstandes

66 (3) Weitere Aufgaben der Mitgliedervollversammlung

67 ■ Die Kreisversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen  
68 und beschließt über dessen Entlastung.

69 ■ Sie beschließt alleine die Kreissatzung und die Finanzordnung des  
70 Kreisverbandes.

71 ■ Sie beschließt den Haushaltsplan.

72 ■ Sie trägt S("s" wird gestrichen)orge, dass der Kreisverband PartG §1 Abs.2 und  
73 PartG §1 Abs.3 (Wahlen von Kandidat\*innen) nachkommt.

74 Die Mitgliedervollversammlung kann auch digital stattfinden.

75 (4) Die Kreisversammlung wählt:

76 ■ Delegierte und Ersatzdelegierte zu Beschlussgremien der übergeordneten  
77 Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach Satzung der jeweiligen Gliederung  
78 und des Frauenstatuts.

79 (5) Weitere Aufgaben der Kreisversammlung:

80 ■ Die Kreisversammlung trägt Verantwortung für die politische Willensbildung im  
81 Landkreis. Sie diskutiert und informiert über die aktuelle politische Situation,  
82 diskutiert und beschließt ihre Positionen.

83 ■ Die Kreisversammlung beschließt Ausgaben des Kreisverband, wenn sie nach  
84 Finanzordnung dazu verpflichtet ist oder der Kreisvorstand die Kreisversammlung  
85 dazu aufruft.

86 ■ Sie beschließt Änderungen des Haushaltsplan.

87 § 6 Mitgliedervollversammlung und Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist,  
88 Antrags-, Abstimmungs- und Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit

89 (1) Die Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von  
90 zwei("vier" wird gestrichen) Wochen

91 mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverbandes per Post oder per E-  
92 Mail mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet mindestens ein  
93 mal im Jahr statt.

94 (2) Außerordentliche Mitgliedervollversammlungen können auf Beschluss des  
95 Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei  
96 Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen  
97 werden. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die  
98 Ladungsfrist auf fünf Werktage verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der  
99 Ladung anzugeben.

100 (3) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von einer Woche  
101 mit einer Einladung an alle Mitglieder des Kreisverband per Post oder per E-Mail  
102 mit einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in der Regel einmal  
103 im Monat statt, Ausnahmen beschließt der Vorstand.

104 (4) Außerordentliche Kreisversammlungen können auf Beschluss des  
105 Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei  
106 Ortsverbänden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreisverbandes einberufen  
107 werden. Für außerordentliche  
108 Kreisversammlungen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist auf drei Werktage  
109 verkürzen. Die Gründe der Verkürzung sind in der Ladung anzugeben.

110 (5) ("Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes." wird  
111 gestrichen) Redeberechtigt sind alle auf der Kreisversammlung anwesenden  
112 Personen. Auf Antrag kann das Rederecht durch das Präsidium eingeschränkt  
113 werden.

114 (6) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Anträge können  
115 schriftlich (per E-Mail oder per Post) beim Kreisvorstand gestellt werden und  
116 müssen mindestens eine ("zwei" wird gestrichen) Woche vor der  
117 Mitgliedervoll("Kreis" wird gestrichen)versammlung eingehen.

118 (7) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge  
119 behandelt. Ein solcher Antrag wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel  
120 der auf der Mitgliedervollkreisversammlung anwesenden Mitglieder für seine  
121 Behandlung ausspricht. Gleiches gilt für Anträge, welche die jeweilige  
122 Tagesordnung betreffen. Satzungsänderungen sind als  
123 Initiativanträge unzulässig.

124 (8) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der  
125 anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.

126 (9) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Für die Annahme  
127 eines Antrages ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

128 § 7 Geschäftsordnung der Mitgliedervollversammlung und der Kreisversammlung  
129 Die Mitgliedervollversammlung und die Kreisversammlung geben sich eine  
130 Geschäftsordnung, welche den Ablauf sowie die Protokollierung der Versammlung  
131 regelt.

132 – siehe Anlage-  
133 § 8 Kreisvorstand

134 Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, einem/r  
135 Schatzmeister\*in, einem/r stellvertretenden Schatzmeister\*in sowie drei("vier"  
136 wird gestrichen) Beisitzer\*innen. Mindestens ein Kreisvorsitzenden-Amt und  
137 mindestens die Hälfte der Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollte  
138 keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser  
139 Platz unbesetzt. Dabei kann nur ein einziger Frauenplatz kurzfristig unbesetzt  
140 bleiben. ("Sollten nicht genug Frauen für die Arbeit im Kreisvorstand gewählt  
141 werden, bleiben deren Plätze zunächst unbesetzt." wird gestrichen) Die Wahl

- 142 dieses unbesetzten Platzes muss auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung so  
143 lange wiederholt werden, bis  
144 derPosten besetzt ist.
- 145 ■ Jedes Kreisvorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist  
146 möglich.
- 147 ■ Bei der Nachwahl eines Kreisvorstandsmitgliedes gilt dessen Amtszeit bis zum  
148 Ende der Amtszeit des restlichen Kreisvorstandes.
- 149 ■ Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische und inhaltliche  
150 Arbeit des Kreisverbands zwischen den Kreisversammlung und ihm obliegt die  
151 Betreuung der Mitglieder, der Ortsverbände und der Ortsgruppen.
- 152 ■ Der Kreisvorstand ist höchstes Beschluss fassendes Gremium zwischen den  
153 Mitgliederversammlungen
- 154 ■ Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in § 8 geregelt.
- 155 ■ Der/Die Schatzmeister\*in trägt gemeinsam mit seinem\*r Stellvertreter\*in die  
156 Verantwortung für eine ordnungsgemäße  
157 Kassenführung und die Finanzplanung des Kreisverbandes.
- 158 ■ Den Beisitzern\*innen können vom Kreisvorstand eigene Aufgabenbereiche  
159 zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss allen Mitgliedern des  
160 Kreisverbandes bekannt gemacht werden.
- 161 ■ Die Beschlüsse der Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand  
162 ausgeführt.
- 163 ■ Der Kreisvorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 164 § 9 Geschäftsführender Vorstand  
165 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,  
166 der/dem Schatzmeister\*in und der/dem stellvertretenden Schatzmeister\*in.
- 167 Der geschäftsführende Kreisvorstand leitet den Kreisvorstand nach Gesetz und  
168 Satzung sowie den Beschlüssen der Kreisversammlung. Mitglieder des  
169 Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Beschlüsse  
170 des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind allen weiteren Vorstandsmitgliedern  
171 unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung des gesamten Kreisvorstands,  
172 mitzuteilen und in den Vorstandsprotokollen zu erfassen.
- 173 § 10 Delegierte des Kreisverbandes
- 174 (1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für
- 175 ■ eine Bezirksversammlung Oberbayern  
176 ■ eine Landesversammlung (LDK) Bayern  
177 ■ einen Kleinen Parteitag Bayern  
178 ■ eine Bundesdelegiertenkonferenz (BDK) Deutschland
- 179 (2) Bei der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten ist das Frauenstatut des  
180 Landesverbandes zu beachten.
- 181 § 11 Satzungsänderung
- 182 (1) Diese Satzung kann von der Kreisversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit  
183 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
- 184 (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltener Antragsfrist (§ 5 Abs. 3)  
185 und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- 186 § 12 Geschäftsstelle
- 187 Der Kreisverband kann sich eine eigene Kreisgeschäftsstelle geben. Der  
188 Kreisvorstand führt diese eigenverantwortlich und weisungsbefugt.
- 189 § 13 Auflösung
- 190 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit  
191 Zweidrittel-Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder

192 des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.

193 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes  
194 beschlossen, so hat eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser  
195 Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes zu  
196 entscheiden.

197 § 14 Finanzordnung

198 Der Kreisverband hat sich eine Finanzordnung zu geben. Sie ist Bestandteil  
199 dieser Satzung.

200 § 15 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut

201 (1) Diese Satzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und  
202 des § 9 der Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
203 tritt mit ihrer Annahme am 9. März 2022 in Rosenheim in Kraft.

204 (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können,  
205 entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.

206 (3) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt  
207 jeweils die gültige Satzung des Landesverbandes Bayern sinngemäß. ("Das  
208 Frauenstatut von  
209 BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN ist Bestandteil dieser Satzung." wird gestrichen)